

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/602**

A04, A15

14. Dezember 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
15.12.2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema "Eingliederungshilfe in NRW – Wie wird Kindern und Jugendlichen
in NRW ihr Recht auf Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe
ermöglicht?" gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen meinen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Eingliederungshilfe in NRW – Wie wird Kindern und Jugendlichen in NRW ihr Recht auf Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe ermöglicht?

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 15.12.2022

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, allen Kindern und Jugendlichen Bildungsteilhabe zu ermöglichen. Das Ministerium für Schule und Bildung führt dazu aus: Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt über eine vielfältige Schullandschaft mit unterschiedlichen Schulangeboten für die jeweiligen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung ist das Leitprinzip des Schulgesetzes NRW. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen (§ 1 Schulgesetz NRW). Die verfassungsrechtlich verankerte allgemeine Schulpflicht, die die Pflicht zum Schulbesuch einschließt, dient der Umsetzung des Anspruchs aller Kinder auf Erziehung und Bildung (Artikel 8 Absatz 1 LVerf; vgl. auch Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention). Die allgemeine Schulpflicht stellt eine Errungenschaft und ein hohes Gut dar. So kann durch das soziale Lernen in der Schule unter anderem die Vermittlung sozialer Kompetenzen gefördert und der Umgang mit Andersdenkenden als Grundlage einer demokratischen Gesellschaft täglich eingeübt werden. Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Ersatzschule und ggf. bei Nicht-Vorliegen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung an einer (anerkannten) Ergänzungsschule erfüllt werden, nicht aber z.B. durch Teilnahme an einem Fernlehrgang eines Drittanbieters. Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Struktur und der Bedeutung der Schulpflicht sieht das Schulgesetz NRW nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen die Möglichkeit zu einem – vorrangig vorübergehenden – Nichtbesuch einer Schule während der Dauer der Schulpflicht vor.

Aus schulrechtlicher Sicht kommt damit allenfalls eine Ruhensentscheidung gemäß § 40 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Betracht: Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein amtsärztliches Gutachten ein und hört die Eltern an. Erforderlich ist somit die vorherige Ausschöpfung aller Möglichkeiten, einschließlich derer der sonderpädagogischen Förderung. Die Rechtsprechung setzt dabei hohe Anforderungen an eine Anordnung des Ruhens der Schulpflicht: *„Eine Anordnung kann nur erfolgen, wenn eine sonderpädagogische Förderung zuvor stattgefunden hat; anderenfalls können deren Möglichkeiten nicht bereits "ausgeschöpft" worden sein. Das Abstellen auf "alle Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung" knüpft weiter daran an, dass gegebenenfalls eine Intensivierung der Förderung durch einen Förderortwechsel oder unter Umständen auch eine Überprüfung des Förderschwerpunkts in Betracht zu zie-*

hen ist. Die Schlussfolgerung, dass das Kind oder der Jugendliche selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung "nicht gefördert werden kann", kommt dabei wegen des notwendigen Gegenwarts- und Zukunftsbezugs nur in Betracht, wenn die sonderpädagogische Förderung entweder aktuell noch gewährt wird oder jedenfalls erst vor so kurzer Zeit eingestellt worden ist, dass eine hinreichende Grundlage dafür besteht, um nach wie vor von ihrer Untauglichkeit auszugehen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Juli 2017 – 19 B 658/17 –, Rn. 4, juris)“.

Zuständig für die Entscheidung, die einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt darstellt, ist die jeweilige Schulaufsichtsbehörde in eigener Verantwortung. Der Norm ist zu entnehmen, dass die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und die Anhörung der Eltern unabdingbare Verfahrensschritte sind. Das Ministerium für Schule und Bildung hat diesbezüglich keine Verfahrensvorgaben erlassen.

Das Schulgesetz enthält keine Vorgaben für die Dauer des Ruhens der Schulpflicht. Es ist jedoch aus Sicht des Ministeriums für Schule und Bildung angezeigt – und entspricht nach Kenntnis des Ministeriums auch dem Vorgehen der Schulaufsichtsbehörden – eine Ruhensentscheidung angemessen zu befristen und sodann mit dem Ziel der Wiedereingliederung in eine Schule, an welcher die Schulpflicht erfüllt werden kann, regelmäßig zu überprüfen. Der Entscheidungsprozess ist im hohen Maße abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, so dass auch deswegen keine generalisierende Verfahrensbeschreibung gegeben werden kann.

Die Kinder- und Jugendhilfe fördert die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Leistungen der Jugendhilfe sind unter anderem Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII) und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII). Beide Leistungsbereiche nehmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung wahr.

Darüber hinaus führt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus: Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung können einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX haben. Eine Leistung der Eingliederungshilfe setzt eine zuvor erfolgte Gesamt- bzw. Teilhabeplanung voraus. Diese soll durch den zuständigen Leistungsträger regelmäßig, spätestens alle zwei Jahren überprüft und um aktuelle Bedarfe angepasst werden. An diesem Verfahren sind alle für die Leistungsentscheidung relevanten Akteure zu beteiligen (u.a. leistungsberechtigte Person bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertretungen, ggfs. Vertretungen der Schule, Leistungsanbieter). Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden in kommunaler Selbstverwaltung erbracht.

Zuständig für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung während der Schulausbildung sind die Kreise und kreisfreien Städte (§ 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW).

Schulische Bildung und Erziehung ist insbesondere soweit der Kernbereich der Pädagogik betroffen ist, Aufgabe und Ziel der Schule.

§ 10 SGB VIII verweist darauf, dass Leistungen der Schule vorrangig gegenüber denen der Jugendhilfe zu erbringen sind. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Der Unterstützungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen kann im Einzelfall Maßnahmen erfordern, die erst die Teilhabe an Bildung ermöglichen. Hier kann eine Zuständigkeit der Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bestehen.

Unabhängig von Leistungen der Eingliederungshilfe wegen (drohender) Behinderung haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Die Hilfeformen sind dabei vielfältig. Dazu gehören die Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform oder auch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Wenn schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden können und auch alle Möglichkeiten schulischer Förderung (einschließlich sonderpädagogischer Förderung) vollumfänglich ausgeschöpft worden sind, hat das Jugendamt in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteilwird oder sie eine besondere pädagogische Förderung Maßnahmen zur Ermöglichung von schulischer Bildung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht (§ 22 1. AG KJHG).

Das Ministerium für Schule und Bildung führt dazu aus: Gemäß § 37 Absatz 4 Schulgesetz NRW können Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen. Dabei handelt es sich um vollstationäre Angebote wie betreute Wohngruppen und betreutes Einzelwohnen, Kinder- und Jugendheime, Kinder- und Jugenddörfer, therapeutische Wohngruppen, aber auch um teilstationäre Angebote wie sozialpädagogische Tagesgruppen.

Ergänzend wird auf folgende Vorschriften des Schulgesetzes hingewiesen, die ebenfalls zu einem – vorrangig vorübergehenden – Aussetzen des Schulbesuchs führen können:

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird (§ 43 Absatz 4 Schulgesetz NRW).
- Gemäß § 54 Absatz 3 Schulgesetz NRW können Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene bedeutet, vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines regelmäßig zu überprüfenden amtsärztlichen Gutachtens.